

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Einschreiben/Rückschein

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123
e-Post:
hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

Bt/Zw-OTO ES/BTW 2021/22-01 31.08.2022

B e t r i f f t: Beschwerde gegen Zurückweisung des Einspruchs zur Bundestagswahl 2021

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Beschwerde

Hiermit wird Beschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruches zur Bundestagswahl von 2021 eingelegt.

Der Wahlprüfungsausschuss (WPA) des Bundestages hat dem Bundestag die Empfehlung gegeben, den Beschluss zu fassen, den Einspruch des Olaf Thomas Opelt (OTO) gegen die Bundestagswahl zurückzuweisen.

Der Einspruch gründet sich auf die Vorschrift zur Unmittelbarkeit der Wahl, die im Grundgesetz aber auch im Wahlgesetz festgehalten ist.

Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aber die Unmittelbarkeit durch die Vorschrift der personalisierten Verhältniswahl aufgehoben.

Zitat: „Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.“

Dem Wahlausschuss wäre der Einspruch, den er fälschlicherweise als Antrag bezeichnet, kaum verständlich und vermeint, dass sich der Einspruchsführer OTO auf die beitriffsbedingten Änderungen des Grundgesetzes beziehen würde.

Das ist völlig falsch.



Inwieweit die Empfehlungsgeber überhaupt gewillt sind dem Rechtsstaatsprinzip zu folgen, ist dem Einspruchsführer OTO unerkennlich.

Hier soll zuerst die Unverständlichkeit, die der WPA vorschützt, ein wenig aufgeklärt werden. Die personalisierte Verhältniswahl gründet sich auf Listen, die die Parteien erstellen, auf denen nach Gutdünken der Parteien die Kandidaten ihren Platz erhalten. Es ist dem Wähler nicht gegeben, über die Zweitstimme, mit der er die Partei wählt, auf die Wahl des Kandidaten Einfluss zu nehmen.

Die Verhältniswahl fällt aber auch gegenüber dem so bezeichneten unmittelbaren Kandidaten ins Gewicht, da dieser auf Listenplatz 1 der Partei steht und dementsprechend ebenfalls vor-ausgewählt dem Wähler als Kandidat zur Wahl angeboten wird. Daraus ist zu erkennen, dass einzig und allein die führenden Parteien, die die „5% Hürde“ überspringen, berechtigt sind, Kandidaten für die Volksvertretung des deutschen Volkes aufzustellen. Sollte sich in einem Wahlkreis ein Mensch mit seiner Arbeit dem Wählern besonders gut empfohlen haben, so dass diese gewillt wären, ihn in die Volksvertretung zu senden, so ist es den Wählern nicht möglich, solange dieser Kandidat nicht einer Partei oder einem anderen Wahlbündnis angehört, die die 5% Hürde überspringen. Es bleibt den Menschen im Wahlkreis nichts anderes übrig als den vor-ausgesuchten Kandidaten ihre Stimme zu geben, was aber dann insgesamt, eben auch für den angeblich unmittelbaren Kandidaten, einer tatsächlich unmittelbaren Wahl widerspricht, da das Vorbestimmen der Kandidaten durch die Parteien eine Mittelbarkeit darstellt.

Daraus entsteht auch die Sitzverteilung im Bundestag, die weit über das eigentliche Maß hinausgeht, denn aus 299 Wahlkreisen können nun einmal nur 299 Kandidaten unmittelbar von den Wählern, also dem Volk, in die Volksvertretung gesendet werden.

Richtig ist, dass eine Aufklärung zum verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes nach Bundesvorschriften in einem Einspruch zur Bundestagswahl nichts zu suchen hat.

Genau diese Aufklärung über den verfassungsgebenden Kraftakt würde aber die Aufklärung zum Rechtsstaatsprinzip bedeuten, denn ein Rechtsstaat gründet auf einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage.

Ohne aber einen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, der das Grundgesetz **für** die BRD zur Verfassung erhoben habe, ist das Grundgesetz eben keine verfassungsgemäße Grundlage, die einem Rechtsstaat die Berechtigung geben würde, in seinem Handeln national aber auch international aufzutreten.

Wenn der WPA sich im Zuge seiner Empfehlung auf die beitriffsbedingten Grundgesetzänderungen bezieht und sich dabei insbesondere auf den Art. 4 des Einigungsvertrages (EV) [BGBl. vom 28.9.1990 S. 1239](#), bezieht, ist hier folgend zu antworten.

Im Art. 4 des EV ist gleich unter 1. die Änderung der Präambel des GG im vollen Wortlaut festgeschrieben, in dem der verfassungsgebende Kraftakt dem eigentlichen Bedeutungsmittelpunkt darstellt.

Der EV selbst am 31.8.1990 zwischen der BRD und der DDR vereinbart worden, wozu es weitere Klärung bedarf.

Mit der Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des EV in Verbindung mit der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) [\[Anhang 1\]](#) wegen unheilbarer Widersprüche, ist eine weitere Verletzung verbindlichen Völkerrechts geschehen.



Kurz gefasst würde das bedeuten, dass die eigentlich nicht mehr bestehende BRD (wegen Aufhebung Art. 23 GG a. F.) mit der DDR, deren Bezirke per Ländereinführungsgesetz vom [22.07.1990 \[1\]](#) erst am 14.10.1990 in Länder gewandelt werden sollten, nicht vereinbaren konnten, dass die Länder der DDR dem Geltungsbereich des GG (Art. 23 GG a. F.) beitreten würden.

Dass das den WPA und den nachfolgenden Bundestag, also dessen Mitgliedern, kaum verständlich ist, ist der Sache geschuldet, dass wenn diese versuchen würden, den Hintergrund aufzuklären, sie allesamt ihre eigene rechtliche Berechtigung ihres Handelns als null und nichtig erklären müssten. Im Grunde genommen aber müsste es den Angehörigen des WPA durchaus durch einen entsprechendem Verstand möglich sein, den Hintergrund zu erkennen oder ihn selbstständig vom obersten Gericht der BRD klären lassen.

Letztendlich ging es aber im Einspruch um die unmittelbare Wahl, die durch die personalisierte Verhältniswahl aufgehoben wird.
Solch einen Einspruch als unverständlich zu bezeichnen, ist dann wohl doch dem geschuldet, dass man den Bock zum Gärtner macht.

Es ist nun an dem obersten Gericht der BRD die Rechtsstaatlichkeit dieser auf dem Grundgesetz aufgebauten Ländervereinigung aufzuzeigen.

Wenn der WPA und im zuge dessen der BT, der Bundestag, die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht prüfen, dann ist hier zu sagen, dass sie dazu nicht im geringsten in der Lage wären, wenn sie denn wollten, da das Grundgesetz von Anfang an wie es Carlo Schmid in seiner Rede vom [Parlamentarischen Rat \[2\]](#) am 08.09.1948 aufgezeigt hat, dass das GG keine Verfassung wäre und sich das 1990 nicht geändert hat, dazu der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes [fehlt \[3\]](#), um das GG zur Verfassung zu erheben.

Wenn der WPA und der BT aus ihrer Sicht sich nicht dazu verpflichtet fühlen, dieses Geheimnis zu lüften, dann sollte es wohl doch das oberste Gericht der BRD tun.

Wenn der WPA des BT meint, dass die Bedenken des Einspruchführer unbegründet wären und deswegen nochmals den Art. 38 GG mit der Bestimmung des unmittelbaren zitieren, dann ist das wohl überflüssig, da der Einspruchführer ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen hat. Es geht wahrscheinlich dem WPA eher um den Absatz 3 des Art. 38, der das Wahlrecht in seiner Ausgestaltung einem Bundesgesetz vorbehält.

Ja, und genau darauf verweist der Einspruchführer; auf die Unvereinbarkeit dieses Bundesgesetzes mit seinem § 1 Abs. a Satz 2, mit dem die Unmittelbarkeit durch das personalisierte Verhältniswahlrecht überschrieben ist.

Wer ist der Gesetzgeber in der BRD?

Lt. Art. 77 GG der Bundestag in Verbindung mit dem Bundesrat.

Daher der Ausdruck zwecks des Bocks, der zum Gärtner gemacht wurde und diesem Gärtner ein weitere Gestaltungsspielraum gewährt.

Kann man einen Gestaltungsspielraum gewähren, der dem GG widerspricht?

Es ist nun das oberste Gericht der BRD aufgefordert, nach den Vorschriften des

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a

über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in



einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

§ 13 8a (BVerfGG)

*Das Bundesverfassungsgericht entscheidet
über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),*

§ 90 (1) BVerfGG

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Aufzuklären, inwieweit ein personalisiertes Wahlrecht, also ein Listenwahlrecht, den Begriff der Unmittelbarkeit, der im Grundgesetz festgehalten ist widerspricht, damit aufzuzeigen, ob das Bundeswahlgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Aufklärung über den rechtsstaatlich notwendigen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, ist das oberste Gericht der BRD ebenfalls verpflichtet.

Dies umso mehr, das mit dieser Aufklärung, also dem Aufzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der in der Präambel des GG 1990 festgehalten wurde, stattgefunden hat und wann dieser Eingang in die Bundesanalen (BGBl.) gefunden hat.

Das ist umso notwendiger, da inzwischen viele Deutsche der BRD die Rechtsbeständigkeit absprechen und damit den Frieden in der Gesellschaft bedrohen.

Olaf Thomas Opelt

Anhang 1 - Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland

Anhang 2 - Zurückweisung des Einspruchs gegen die Bundestagswahl vom 26.09.2021 durch den Bundestag

Anhang 3 - Einspruch vom 26.10.2021 gegen die Bundestagswahl vom 26.09.2021

Verteiler:

per Einschreiben/Rückschein

- Bundesverfassungsgericht
- Botschaft der Republik Frankreich in Berlin
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin
- Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin
- Botschaft der Volksrepublik China in Berlin

per E-Post

- Deutschlandverteiler

[1] Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 (<http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-L%C3%A4ndereinf.-original.pdf>)

[2] Rede vorm Parlamentarischen Rat am 08.09.1948 Carlo Schmid <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-Carlo-Schmid.pdf>

[3] 7 Lügen der Präambel <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/Opelt-dwas-130120.pdf>



Anhang 1

Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags:

Mit der Erklärung der vier Alliierten Mächte, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik,

vom 05.06.1945 wurde in Anbetracht der Niederlage Deutschlands die Übernahme der obersten Regierungsgewalt proklamiert.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde die Aufhebung von NS-Recht angeordnet, also das deutsche Zivil- und Strafrecht bereinigt in Kraft gesetzt.

Am 12.05.1949 wurde mit Genehmigungsschreiben der drei westalliierten Mächte die Ausarbeitung des Grundgesetzes bestätigt und dieses am 23.05.1949 mit der Veröffentlichung im BGBl. I in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik selbst wurde aber erst am 07.09.1949, der sog. „Tag 1“ (Gesetz 25 der amerikanischen Militärregierung vom 01.09.1949), auf der Grundlage des GG ins Leben gerufen.

Bis dato ist unwiderlegt das Fehlen jeglicher Staatsqualität der BRD bewiesen (Anhang 1).

Aufgrund der Vorbehaltsrechte der drei alliierten Mächte (siehe Genehmigungsschreiben) wurde der Artikel 23 GG am 17.07.1990 aufgehoben, spätestens jedoch am 23.09.1990 durch Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes im BGBl. II S.885ff

Mit der Aufhebung des Artikel 23 GG (Geltungsbereich) ist die BRD juristisch untergegangen, damit der Rechtsstand vom 23.05.1949, also mit dem durch die alliierten Mächte bereinigtes deutsches Recht und Gesetz, eingetreten (hierzu Ausführung „Tag 1“; Anhang 2).

In dieser Ausführung ist erkennbar, daß eine Wiedervereinigung und die Weitergeltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit juristisch möglich war.

Um es noch einmal kurz und klar zu unterlegen wird folgend ausgeführt:

Im Artikel 8 der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-Plus-Vier-Vertrag genannt) ist folgend ausgeführt

Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

Und weiter ist im Artikel 9 zu erfahren:

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Da aber die letzte Ratifikation der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland durch die damalige Sowjetunion erst am 12.03.1991 stattfand, der Zwei-Plus-Vier-Vertrag also frühestens zu diesem Datum hätte in Kraft treten können, ist ein vereinigtes Deutschland, das auf der Grundlage des Einigungsvertrages, der am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, juristisch nicht entstanden, somit konnte bis dato kein vereinigtes Deutschland entstehen, das diesen Zwei-Plus-Vier-Vertrag vermeintlich erst am 13.10.1990 ratifiziert hat.

Allein mit dem Ratifikationsdatum des vermeintlichen vereinigten Deutschlands, dem 13.10.1990, also zehn Tage nach dem vermeintlichen Inkrafttreten des Einigungsvertrags ist ein unheilbarer Widerspruch entstanden, denn der Einigungsvertrag hätte einer In Kraft stehenden abschließenden



Regelung in Bezug auf Deutschland bedurft, da nur dieser im Artikel 1 eine klare Vorschrift zwecks eines vereinten Deutschlands erläßt.

Zitat Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des 2+4 Vertrag: (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. ...“

Selbst wenn man davon ausgeht, daß mit der Unterzeichnung des Vertrags und seiner Veröffentlichung im BGBl. der Vertrag in Kraft getreten wäre, obwohl hierbei wiederum zum Inkrafttreten die Ratifizierung durch die einzelnen Vertragsparteien als unbedingt notwendig gesehen wird (siehe Artikel 9), konnte dieser Vertrag in keiner Weise die Grundlage für das Inkrafttreten des Einigungsvertrags darstellen, da die Veröffentlichung erst am 13.10.1990 im BGBl. II Nr. 38 S. 1317 getätigt wurde.

Ein weiterer unheilbarer Widerspruch ist mit der Änderung des *VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BILDUNG VON LÄNDERN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK* (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 51 S. 955

entstanden, da dieses Gesetz im Einigungsvertrag Artikel 1 vorschreibend enthalten ist. Damit sind die Vorschriften des Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht

Abschnitt II des Einigungsvertrages juristisch nichtig, nicht zuletzt, da der Einigungsvertrag am 31.08.1990 verfaßt wurde, die Änderungen, die in dem Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht Abschnitt II aufgeführt sind, durch die Volkskammer durch das Verfassungsgesetz vom 13.09.1990 (GBl. I S. 1567), erst geändert wurden.

Im Zuge der obigen Beweisführung erklärt sich die zwingende Logik der Erklärung der Vier alliierten Mächte vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II Seite 1331):

»Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.

Diese Erklärung zollten die Regierungen der BRD und DDR bereits in der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag Achtung. Hier heißt es:

II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

